

Gebührensatzung der Gemeinde Margetshöchheim
zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

-Friedhofsgebührensatzung-

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. g. F. und des Art. 22 Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2
Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).
2. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.
3. Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 3
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Benutzungsrechtes von 20 Jahren:

a) für eine Einzelgrabstätte	516,00	EURO,
b) für eine Doppelgrabstätte	1.032,00	EURO,
c) für ein Urnengrab	300,00	EURO.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Beträge in Abs.1.

Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist kann auch für die Dauer von 10 Jahren vereinbart werden. Die Grabgebühren gem. Abs. 1 werden dann anteilmäßig i.H.v. 50 % berechnet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung, die Besorgung einer Leiche, die Einsargung sowie die Tätigkeit der Leichenträger und Überführung betragen:

1.1 Grabaushub Normaltiefe incl. Abfuhr Erdaushub	280,00 €
1.2 Grabaushub für Tieferlegung incl. Abfuhr Erdaushub	300,00 €
1.3 Grabaushub Urnengrab incl. ein Urnenträger	160,00 €
1.4 Grabaushub für ein Kindergrab (bis 8 Jahre)	130,00 €

1.5 Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde	250,00 €
1.6 Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach auswärtigem Friedhof	320,00 €

Daneben sind zusätzlich zu 1.5 bzw. 1.6 die anfallenden Grabaushubkosten nach 1.1 – 1.4 zu verrechnen.

1.6 Durchführung der Trauerfeier und Bestattung	45,00 €
1.7 Durchführung der Trauerfeier ohne Bestattung (Aussegnung, Urne)	45,00 €

1.8 Sargträger zur Bestattung incl. Wartezeit, An- und Abfahrt, je Träger	28,25 €
---	---------

1.9 Bei Bodenfrost und notwendigen Kompressoreinsatz erhöhen sich die Kosten unter 1.1-1.5 um 20 %.

1.10 Bei Bestattungen an Samstagen auf Wunsch der Angehörigen erhöhen sich die Gebühren unter 1.1-1.9 um zusätzlich 40 %.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 25,00 Euro/pro Tag,

§ 6
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern

- | | |
|----------------------|------------|
| (a) für Einzelgräber | 16,00 Euro |
| (b) für Doppelgräber | 26,00 Euro |

Die Gebühr für die Nutzung der Lautsprecheranlage bei Bestattungsfeiern beträgt 10,00 €.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Grabgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuweisung einer Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab), dem Erwerb eines Benutzungsrechts bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsrechts.
Bei der Neubelegung einer Grabstätte vor Ablauf des Benutzungsrechts entsteht die gesamte Grabgebühr neu. Bereits bezahlte Grabgebühren werden angerechnet.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
3. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2001 außer Kraft

Margetshöchheim, den **15. DEZ. 2010**

Gemeinde Margetshöchheim



Waldemar Brohm
(Bürgermeister)